

Beuthstr. 6 - 8  
10117 Berlin-Mitte

□2 Spittelmarkt  
□U ☎ M 48, 347

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung ■ Beuthstr. 6 - 8 ■ D-10117 Berlin

Bezirksämter von Berlin  
Geschäftsbereich Jugend und Familie

[www.berlin.de/sen/bwf](http://www.berlin.de/sen/bwf)

nachrichtlich:

Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege  
Landesjugendhilfeausschuss  
Landesjugendring  
Berliner Vertragskommission Jugendhilfe  
Rechnungshof von Berlin

Geschäftszeichen	III G
Bearbeitung	Marion George
Zimmer	2056
Telefon	030 9026 - 5592
Vermittlung intern	030 9026 - 7926
Fax	+49 30 9026 5008
eMail	marion.george @senbwf.verwalt-berlin.de
Datum	25.10.2007

## **Jugend-Rundschreiben Nr. 26/2007**

**über**

### **Hausbesuche und ihre Durchsetzbarkeit durch den Regionalen Sozialpädagogischen Dienst (RSD) der Jugendämter im Rahmen des Netzwerkes Kinderschutz**

Durch das vom Senat vorgelegte „Konzept für ein Netzwerk Kinderschutz“ wird der Schutzauftrag des Staates durch das Hervorheben der Dringlichkeit des Kinderschutzes und seiner Stärkung verdeutlicht und besonders herausgestellt — geht es doch um das Ziel, insbesondere auch durch Früherkennung, Beratung, Krisenintervention und rechtzeitige Hilfestellung u.a. der Vernachlässigung von Kindern und der Gewalt gegen Kinder frühzeitig entgegen zu wirken.

Um dem Schutzbedürfnis von Kindern Rechnung zu tragen, ist eine unverzügliche, fundierte Einschätzung des Gefährdungsrisikos zwingend notwendig. Dies setzt immer die Kenntnis des sozialen Umfeldes und Lebensraumes voraus, d.h. die Inaugenscheinnahme des Kindes bzw. der Familie vor Ort ist im Rahmen der „aufsuchenden Sozialarbeit“ erforderlich und wird i.d.R. durch Hausbesuche realisiert.

Entsprechend der Ausführungsvorschriften über die Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung (AV Kinderschutz) vom 1.03.2007<sup>1</sup> werden mit diesem Rundschreiben die rechtlichen Regelungen zur Durchsetzbarkeit von Hausbesuchen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe aufgezeigt. Sie dienen dazu, den Mitarbeiter/innen der Jugendämter in ihrem professionellen Handeln bei der Ausübung ihres gesetzlich vorgegebenen Schutzauftrages gegenüber Kindern und Jugendlichen — dem staatlichen Wächteramt — Rechtssicher-

---

<sup>1</sup> AV Kinderschutz Ziffer 6. Ergänzende Regelungen durch Rundschreiben

heit und Hilfestellung zu geben und in dem schwierigen Kontext der tagtäglichen Arbeitsanforderungen mehr Transparenz zu schaffen.

Folgende Punkte werden betrachtet:

1. Der Hausbesuch und sein Stellenwert in der Arbeit des Regionalen Sozialpädagogischen Dienstes
2. Zur Mitwirkungspflicht der Personensorgeberechtigten
3. Kriterien für die Durchsetzung eines Hausbesuchs
4. Rechtliche Rechtfertigungsgründe für die Durchsetzung eines Hausbesuchs
5. Fazit

## **1. Der Hausbesuch und sein Stellenwert in der Arbeit des Regionalen Sozialpädagogischen Dienstes**

Die Durchführung von Hausbesuchen im Kontext des Kinderschutzes dient der Erfüllung des Wächteramtes und ist zugleich eine unverzichtbare fachliche Interventionsmethode.

Häufig sind Gefährdungen des Kindeswohls nicht eindeutig erkennbar, obwohl ein entsprechender Verdacht besteht. Dann hat das Jugendamt unverzüglich die erforderlichen Hilfen und Maßnahmen einzuleiten, um die Gefährdungstatbestände zu klären und abzuwenden. Zur fundierten Einschätzung eines Gefährdungsrisikos ist hierbei ein Hausbesuch erforderlich<sup>2</sup>.

Der Verdacht einer Kindeswohlbeeinträchtigung oder -gefährdung stellt die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes vor große Herausforderungen. Einerseits gilt es, Familienmitglieder darin zu bestärken, Hilfe anzunehmen, andererseits ist die durch das Wächteramt des Staates gesetzlich übertragene Aufgabe des Kinderschutzes zu gewährleisten. Dieser Handlungsauftrag zwischen Hilfe und Kontrolle ist für die Mitarbeiter/innen der Jugendämter alltäglich und erfordert eine geplante, eingeübte Interventionspraxis.

Der Hausbesuch spielt hier als Klärungsmöglichkeit eine entscheidende Rolle. Er fundamentiert das bereits vorhandene Wissen und kann zur Objektivierung beitragen. Rechtzeitig angewandt kann er sogar präventiv zur effektiveren und damit auch effizienteren Kooperation mit der Familie beitragen. Die Umsetzung im Rahmen der praktischen Arbeit gestaltet sich allerdings oftmals schwierig.

Eine zutreffende, realistische Einschätzung und Bewertung des Zustandes eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen und ihrer Lebensbedingungen setzen - im Übrigen auch außerhalb der Klärung von konkreten Verdachtsmomenten einer Kindeswohlgefährdung immer die Kenntnis des sozialen Umfelds und Lebensraums voraus. Schon in diesem Rahmen sind deshalb regelmäßige Hausbesuche bzw. eine Inaugenscheinnahme der Familien vor Ort erforderlich. Nur eine aufsuchende Jugendhilfe kann daher ihre Aufgabe erfüllen. Ist ein Träger der freien Jugendhilfe mit der Durchführung einer ambulanten, teilstationären oder stationären Hilfe zur Erziehung betraut worden, müssen Hausbesuche im Rahmen der Hilfeplanung vereinbart werden, wenn sie im Einzelfall für notwendig gehalten werden.

---

<sup>2</sup> Vgl. Ziffer 4. AV Kinderschutz

## 2. Zur Mitwirkungspflicht der Personensorgeberechtigten

Die gesetzliche Pflichtaufgabe des Jugendamtes, sich im Rahmen seiner Verantwortung für die Aufklärung von Gefährdungssituationen an die Personensorgeberechtigten zu wenden, korrespondiert mit der Pflicht der Eltern im Rahmen ihrer Elternverantwortung an der Aufklärung mitzuwirken (Mitwirkungsverpflichtung).<sup>34</sup> Den Personensorgeberechtigten ist in diesen Situationen bei Bedarf die Wichtigkeit ihrer Mitwirkung deutlich zu machen, da ansonsten unverzüglich weitgehende Interventionsmaßnahmen provoziert werden würden, wenn sie z.B. den Zutritt zur Wohnung ohne Grund verweigern. Hierüber muss von Seiten des Jugendamtes unbedingt aufgeklärt werden.

Neben dieser Mitwirkung in Verdachtsfällen auf eine Kindeswohlgefährdung ist auch für die Durchführung der Leistungen zur Hilfe zur Erziehung in jeder Hilfeplanung im Jugendamt ausdrücklich auf die allgemeine Mitwirkungsverpflichtung bei der Leistungserbringung zu verweisen, die regelmäßig auch die Ermöglichung von Hausbesuchen umfasst (sie ist ein wesentlicher Bestandteil u.a. in der „AV Hilfeplanung“). Diese allgemeine Mitwirkungsverpflichtung und -bereitschaft muss im Vorfeld abgeklärt werden. Die Leistungsberechtigten haben die Kenntnis über ihre Mitwirkungspflichten schriftlich zu bestätigen.

## 3. Kriterien zur Durchsetzung eines Hausbesuchs

Die Verhältnismäßigkeit eines Hausbesuchs gegen den Willen der Betroffenen ist Basis eines rechtlich einwandfreien Vorgehens. Folgende Kriterien sind dabei zu beachten:

- a. Die Durchsetzung eines Hausbesuchs ist geeignet, wenn der durch diese Maßnahme gewünschte Erfolg gefördert werden kann (Kinderschutz) und
- b. sie ist erforderlich, wenn sie aus mehreren Maßnahmen ausgewählt, das mildeste Mittel darstellt (nur mit Hilfe der Durchsetzung ist Kinderschutz möglich) und
- c. sie ist angemessen, wenn der zu erreichende Zweck (Kinderschutz) zu dem angewandten Mittel (Durchsetzung des Hausbesuchs) in adäquater Relation steht.

Diese Kriterien müssen kumulativ vorliegen und sind im Vorfeld zu überprüfen, wenn der oder die Personensorgeberechtigte/n ein Betreten der Wohnung trotz aller Hinweise auf seine/ihre Mitwirkungspflicht verweigert/n. Allein eine entsprechende Weigerung könnte schon ein Hinweis auf eine fehlende Problemeinsicht der Personensorgeberechtigten sein, die eine Gefährdungssituation begründet. Deshalb muss nunmehr zur fundierten Abschätzung des Gefährdungsrisikos die aktuelle Familien- und Wohnsituation festgestellt werden und an der Durchsetzung eines Hausbesuchs gerade in diesen Fällen festgehalten werden.

## 4. Rechtliche Grundlagen für die Durchsetzung eines Hausbesuchs

Die Mitarbeiter/innen der Jugendämter verfügen hierfür über unterschiedliche rechtliche Handlungsgrundlagen, sie sich gegenseitig ergänzen:

---

<sup>3</sup> Wiesner SGB VIII, Kommentar , Anm. 20 zu § 8a

<sup>4</sup> Wiesner a.a.O.Rdn.Nr.20

#### 4.1 Auftrag und Eingriffsmöglichkeiten nach dem SGB VIII

Für den Fall einer dringenden Gefahr verweist § 8a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII auf die Möglichkeit und Verpflichtung der Inobhutnahme. Damit nimmt die Vorschrift Bezug auf die in § 42 SGB VIII geregelten Voraussetzungen der Inobhutnahme. Nach § 8a Abs.3 SGB VIII muss das Jugendamt ggf. unverzüglich das zuständige Gericht für die Abwehr der Gefährdung des Wohls eines Minderjährigen anrufen, wenn es sein Tätigwerden für erforderlich hält.

§ 8a in Verbindung mit § 42 SGB VIII eröffnet und verpflichtet somit das Jugendamt zum unmittelbaren Handeln zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Eil- und/oder Notfällen (Krisenintervention / Inobhutnahme). Die Befugnis, einen Minderjährigen einer anderen Person - auch der personensorgeberechtigten - wegzunehmen, setzt eine dringende Gefahr für sein Wohl voraus<sup>5</sup>. Diese Bestimmung verleiht dem Jugendamt nur die notwendigen sorgerechtlichen Befugnisse bis zur unmittelbaren Einschaltung der Gerichtsbarkeit. Es wird allerdings nicht zur Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt ermächtigt. Entsprechende Maßnahmen sind nur auf der Grundlage der Vollstreckungsgesetze der Länder durch die Beamten des allgemeinen Polizeivollzugsdienstes zulässig<sup>6</sup> (siehe hierzu nachfolgend).

Der Gesetzgeber erteilt dem Jugendamt im SGB VIII damit den verpflichtenden Auftrag einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung konsequent nachzugehen, gibt dem Jugendamt jedoch keine Befugnisse zur Anwendung unmittelbaren Zwangs (z.B. das Aufbrechen einer Wohnung oder die Unterdrückung der Gegenwehr einer Person, bei der sich das Kind, der Jugendliche oder junge Erwachsene aufhält)<sup>7</sup>.

Der Gesetzgeber hat diese Problematik offensichtlich gesehen, denn trotz mehrerer Gesetzesnovellen sind den Jugendämtern keine entsprechend unmittelbaren Eingriffsrechte in Form der Befugnis zur Anwendung unmittelbares Zwanges eingeräumt worden. Diese Entscheidung erklärt sich einerseits aus der verfassungsrechtlichen Bedeutung der betroffenen Rechtsgüter (z. B. Persönlichkeitsrecht, Elternrecht, Unverletzlichkeit der Wohnung). Andererseits wird der Hilfefauftrag, der dem SGB VIII zu Grunde liegt, so nicht unterlaufen.

Dies darf jedoch keinesfalls zu Untätigkeit führen oder sie gar rechtfertigen. Neben der nachhaltigen fachlichen Einwirkung auf die Familie, doch noch ein Betreten der Wohnung zuzulassen und der Drohung und auch tatsächlichen Anrufung des Familiengerichtes, gibt es darüber hinaus auch ergänzende rechtliche Möglichkeiten außerhalb des SGB VIII im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht, die eine Durchsetzung des Hausbesuches erlauben (siehe nachfolgend).

#### 4.2 Eingriffsmöglichkeiten nach dem Allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht

Die Jugendämter in Berlin sind nach Nr. 17 des Zuständigkeitskataloges Ordnungsaufgaben Ordnungsbehörden im Sinne des Allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechtes für Berlin (ASOG Bln.). Das bedeutet, dass die Mitarbeiter/innen der Jugendämter einzelne Eingriffsrechte aus dem ASOG herleiten können.

Für die Durchsetzung von Hausbesuchen, d.h. das Betreten der Wohnung im Weigerungsfalle, besteht in § 36 ASOG Bln. eine Rechtsgrundlage. Nach § 36 ASOG Bln. i.V.m. Nr. 17 des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben können die Mitarbeiter/innen der Polizei, aber auch die

<sup>5</sup> vgl. Wiesner a.a.O. § 42 Rdnr. 25

<sup>6</sup> vgl. Wiesner a.a.O. § 42 Rdnr. 25 und Hauck a.a.O. K § 42 Rdnr. 15

<sup>7</sup> vgl. Wiesner a.a.O. § 42 Rdnr.25

Mitarbeiter/innen der Jugendämter als Ordnungsbehörden, eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers unter bestimmten, gesetzlich normierten Voraussetzungen betreten. Die Absätze 1 und 5 bilden dazu die Rechtsgrundlagen für ein Einschreiten der Ordnungsbehörden. Damit können sich die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes auch auf diese Handlungsgrundlage außerhalb des SGB VIII berufen.

#### 4.2.1 Betreten oder Durchsuchen einer Wohnung

Hinsichtlich der Voraussetzungen des rechtmäßigen Einschreitens ist voneinander zu unterscheiden, ob ein Betreten oder eine Durchsuchung der Wohnung i.S.d. Vorschrift vorliegt.

Die Durchsuchung einer Wohnung ist in Abgrenzung zum bloßen Betreten als der schwerere Eingriff in das Hausrecht — und damit in die Privatsphäre des Betroffenen nach § 36 Abs. 1 S.1 und Abs. 2 ASOG Bln. — zu betrachten. Nur durch einen Richter kann nach § 37 ASOG Bln. und nur bei Gefahr im Verzug durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe (Eilzuständigkeit) — d.h. nicht das Jugendamt — eine Durchsuchung angeordnet werden.

Hingegen bedarf das bloße Betreten einer Wohnung der primären richterlichen Anordnungsbe-  
fugnis nicht<sup>8</sup>. Somit ist zunächst Folgendes für die Praxis von Bedeutung:

Nicht jedes Betreten einer Wohnung ist eine Durchsuchung. Die zuständigen Mitarbeiter/innen der Jugendämter können durchaus eine Wohnung gegen den Willen der Betroffenen betreten. Sie dürfen sich durch Inaugenscheinnahme einen Eindruck über den Zustand der Wohnung und aller ihrer Bewohner/innen verschaffen. Die sogenannte Nachschau einer Überwachungsbehörde ist keine Durchsuchung i.S.d. Rechtsprechung<sup>9</sup>.

Kennzeichnend für die Durchsuchung ist demgegenüber „das ziel- und zweckgerichtete Suchen staatlicher Organe in einer Wohnung, um dort planmäßig etwas aufzuspüren, was der Inhaber der Wohnung von sich aus nicht offen legen oder herausgeben will“. Daraus folgt, dass die beim Betreten einer Wohnung unvermeidliche Kenntnisnahme von Personen, Sachen und Zuständen noch kein Eingriff in die Wohnungsfreiheit und damit keine Durchsuchung ist.

Als Durchsuchungen sind demnach nur solche Maßnahmen anzusehen, bei denen der Zustand der Räume durch einen echten Suchvorgang verändert wird (z.B. das Öffnen von Schranktüren und Schubkästen, das Aufbrechen von Behältnissen, das Ablösen von Tapeten, das Aufnehmen des Fußbodens u.ä.) oder auch im Einzelfall dann, wenn von Anfang an gezielt das Betreten der Wohnung zum Zwecke der — damit schon vorher entschiedenen — Wegnahme des Kindes gegen den Willen des Wohnungsinhabers geschieht<sup>10</sup>; dies ist aber gerade nicht der Fall, wenn ein Betreten der Wohnung erst selbst dazu dient zu prüfen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Erst dadurch werden Betroffene in einer Weise belastet, die eine primäre richterliche Entscheidung erfordert<sup>11</sup>. Die mit dem hohen Stellenwert verbundene Unverletzlichkeit der Wohnung erschwert zwar die Verwaltungstätigkeit auf diesem Gebiet. Der Gesetzgeber hat dies aber in Kauf genommen, weil durch die Rechtsprechung eine vernünftige, nicht zu weite Auslegung des Begriffs Durchsuchung erfolgt und damit Komplikationen vermieden werden<sup>12</sup>.

---

<sup>8</sup> vgl. Berg, Knappe, Kiworr: „Allgemeines Polizei- und ordnungsrecht für Berlin“, Kommentar, 8. Aufl.

<sup>9</sup> vgl. BVerwG in NJW 75 S. 131 m.w.N.

<sup>10</sup> BVerfG, NJW 2000, S. 943

<sup>11</sup> vgl. Berg a.a.O./C3a

<sup>12</sup> vgl. BVerwG in NJW 68 S. 563

#### 4.2.2 Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben

Verweigern der oder die Personensorgeberechtigte/n den Zutritt zur Wohnung, leisten aber keinen Widerstand, so können die zuständigen Mitarbeiter/innen der Jugendämter die Wohnung nach § 36 Abs. 1 S.3 ASOG Bln. damit betreten, wenn das „zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutenden Wert erforderlich ist“. Wo und in welcher Weise die gegenwärtige Gefahr drohen muss, ist nicht normiert. Diese Annahme einer Gefahr, hier: Kindeswohlgefährdung, wird in den meisten Fällen das Betreten der Wohnung rechtfertigen. Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass einer Person etwas zugestoßen sein könnte, wenn sie z.B. längere Zeit nicht gesehen wurde, auf Klopfen und Klingeln nicht geöffnet oder der Zutritt zunächst offensichtlich grundlos verweigert wird<sup>13</sup>.

Es müssen immer Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen. Die Gefährdungstatbestände sind von den jeweiligen Mitarbeiter/innen der Behörden vor Ort abzuwägen. Diese Abwägung und Bewertung folgt dem Grundsatz: Je gewichtiger das gefährdete Rechtsgut ist (z.B. § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen, § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht und alle weiteren Straftaten gegen die körperliche Integrität oder im schlimmsten Fall gegen das Leben), desto geringer sind die Anforderungen an das Eingreifen. Das bedeutet, um so eher ist ein Eingreifen gerechtfertigt. So kann u.a. der Gesprächsverlauf an der Wohnungstür ein Betreten der Wohnung rechtfertigen. Kommt der Personensorgeberechtigte beispielsweise grundlos oder auch wiederholt der Bitte nicht nach, sein Kind zu zeigen, so kann eine sofortige Inaugenscheinnahme erforderlich werden.

Unter Beachtung dieser Voraussetzungen liegt in der überwiegenden Zahl der Fälle bei der Durchführung und -setzung eines Hausbesuchs rechtlich gesehen lediglich ein Betreten der Wohnung vor und kann bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung durch das Jugendamt auch gegen den Willen des Wohnungsinhaber durchgeführt werden, soweit hiermit keine Zwangsmaßnahmen gegen Personen oder Sachen erforderlich sind (hierzu nachfolgend).

#### 4.2.3 Vollzugshilfe bei Zwangsmaßnahmen

Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Mitarbeiter/innen der Jugendämter bei einer aktiven Gegenwehr auch nach ASOG keinerlei Zwangsmaßnahmen durchführen dürfen. Bei Vorliegen einer entsprechenden Situation muss die Polizei zur Hilfe gerufen werden. Dies gilt auch, wenn eine Wohnungstür gewaltsam geöffnet werden muss. Die Polizei leistet nach § 52 Abs. 1 ASOG Bln. Vollzugshilfe, wenn unmittelbarer Zwang gegen Personen anzuwenden ist. Selbstverständlich kann die Polizei jederzeit auch aus anderen Gründen zu Hilfe gerufen werden. Von dieser Möglichkeit ist vermehrt besonders dann Gebrauch zu machen, wenn die Situation zu eskalieren droht. Die Polizei verfügt zusätzlich über weitere eigene Eingriffsrechte und —kräfte. Hierbei ist insbesondere auf das Zusammenspiel der verschiedenen Einsatzbereiche (z. B. Schutzpolizei des zuständigen Abschnitts und Landeskriminalamt) zu achten. Eine gute Koordination — möglichst aller im Vorfeld - ist für eine positive Wirkung des Einsatzes für alle Beteiligten unabdingbar. Nur durch den Einsatz der Polizei besteht u. U. die notwendige Sicherheit, alles Erforderliche zum Wohle der Kinder, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen veranlasst zu haben.

---

<sup>13</sup> vgl. Berg a.a.O.

#### 4.4 Rechtfertigender Notstand

Unabhängig von den vorstehend beschriebenen Eingriffsbefugnissen steht dem Mitarbeitern wie jedem Bürger auch ggf. der rechtfertigende Notstand nach § 34 StGB zur Seite. Sollte im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Hausbesuch eine unvorhersehbare außergewöhnliche Konflikt-, Gefährdungs- und/oder Notsituation eintreten, so können sich die Mitarbeiter/innen der Jugendämter - wie jedermann auch sonst - in Fällen einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben auf den so genannten rechtfertigenden Notstand berufen. Im Falle eines Eingriffs (z.B. der Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen) besteht dieser, wenn bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen das zu schützende Interesse des Kindes oder Jugendlichen das beeinträchtigte Interesse des Wohnungsinhabers nach § 34 S.1 StGB wesentlich überwiegt. Dann können auch die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes auf dieser Rechtsgrundlage ohne Beiziehung der Polizei unmittelbaren Zwang zum Schutz des Kindes anwenden.

#### 4.5 Rechtliche Zusammenfassung

Für jede der verschiedenen Qualitäten der Intervention bei der Durchführung eines Hausbesuches bietet das Recht damit die entsprechenden Handlungsformen in Verbindung mit der Verpflichtung des Jugendamtes aus § 8a SGB VIII diese auch zu nutzen:

- Auf Grund von § 8a in Verbindung mit § 42 SGB VIII besteht eine Verpflichtung konkreten Verdachtsmomenten auf eine Kindeswohlgefährdung insbesondere durch einen Hausbesuch nachzugehen. Hierbei muss das Jugendamt fachlich die Familie / den Wohnungsinhaber nachhaltig zu überzeugen suchen eine Wohnungsbesichtigung auch zuzulassen (auch mit Hinweis auf ansonsten weitere erforderliche Schritte).
- Wird die Besichtigung verweigert, kann und muss das Jugendamt auf Grund von § 36 ASOG auch gegen einen erklärten Willen des Wohnungsinhabers die Wohnung zur Besichtigung betreten, wenn dies zur notwendigen Gefahrenabschätzung erforderlich und verhältnismäßig ist.
- Wird hierzu allerdings unmittelbarer Zwang erforderlich (Gewalt gegen Personen oder Sachen) ist das Jugendamt zu dessen Anwendung weder nach SGB VIII noch nach ASOG befugt, sondern muss sich hierzu der Vollzugshilfe der Polizei bedienen, die zur Hilfeleistung verpflichtet ist. Nur soweit konkret unmittelbar eine Gefahr für Leib und Leben ein sofortiges Handeln vor Ort auch vor der Beiziehung der Polizei erfordert, kann der/die Mitarbeiter/in des Jugendamtes ausnahmsweise auf Grundlage des allgemeinen rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB) das erforderliche auch unter Überwindung von Widerstand durchführen.

### 5. Fazit

Die Durchführung eines Hausbesuchs durch die Mitarbeiter/innen der Jugendämter sollte in der Regel im Einvernehmen mit den Wohnungsinhabern erfolgen. Aber schon in Fällen des Verdachtes der Kindeswohlgefährdung darf nicht gezögert werden, eine Abklärung der Situation durch eine Wohnungsbegehung und Kenntnisnahme sämtlicher Bewohner herzustellen.

Wenn sich abzeichnet, dass es in diesem Zusammenhang zu Verweigerungen der Wohnungsinhaber kommen könnte oder kommt und die Situation zu eskalieren droht, sollten von den Mitarbeiter/innen der Jugendämter immer die Polizeibehörden eingeschaltet werden. Andere Institu-

tionen (z. B. der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, der Sozialpsychiatrische Dienst oder andere Krisendienste oder —einrichtungen) sind möglichst im Vorfeld zu informieren und bei Bedarf zu beteiligen sowie in die Planung mit einzubeziehen.

Wenn möglich, sollte es im Vorfeld des Einsatzes zu einer gemeinsamen Koordination aller Beteiligten kommen, um den eventuell notwendigen Eingriff vor Ort professionell, deeskalierend und reibungslos ablaufen zu lassen.

Eine entsprechende Situation stellt für alle Beteiligten eine große Belastung dar. Der Schutzauftrag für das Kindeswohl rechtfertigt diese zwar, die damit verbundenen Traumata für die Menschen, die von diesen Eingriffen unmittelbar betroffen sind, müssen aber von eingreifender Seite trotzdem so gering wie irgend möglich gehalten werden. Das ist die Jugendhilfe ihrem Auftraggeber — dem Gesetzgeber — genauso schuldig, wie den zu schützenden Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und ihren Familien.

Mehr Sicherheit, Klarheit und Transparenz im zweifellos notwendigen Vorgehen sind eine gute Basis für qualitativ hochwertiges Handeln. Der Grundsatz — Kinderschutz vor Recht auf Unverletzlichkeit des Wohnraums - besteht so fort.

Die Senatsverwaltung für Inneres hat dieses Rundschreiben mitgezeichnet.

Im Auftrag  
Penkert